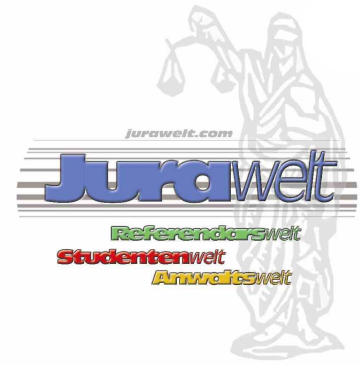


Dieser Artikel stammt von Niclas Toussaint und wurde in 9/2004 unter der Artikelnummer 9580 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/artikel/9580.



Niclas Toussaint

Frankfurt am Main, den 5. Mai 2004

Seminar

„Theorie und Praxis aktueller Entwicklungstendenzen im deutschen Strafverfahrensrecht“

Thema:

**„Mitwirkungsrechte VII: Die gesetzliche Regelung der
Absprachen im Strafverfahren – ein Widerspruch in sich?“**

veranstaltet von Staatsanwalt Priv.-Doz. Dr. Matthias Jahn und
Rechtsanwalt Wiss. Mit. Dr. Jens Dallmeyer
an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Sommersemester 2004

Gliederung

<i>Mitwirkungsrechte VII: Die gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren - ein Widerspruch in sich?</i>	<u>1</u>
1.) Der Deal, kurzer Abriss des Diskussionsstandes über seine Zulässigkeit insgesamt	<u>1</u>
1.1.) Der mögliche Inhalt einer Verständigung oder Absprache	<u>1</u>
1.1.1.) Was ist die Grundlage von urteilsbezogenen Verhandlungen.	<u>1</u>
1.1.2.) Gegenstand einer verfahrensbeendenden Konsensschaffung	<u>2</u>
1.1.3.) Besondere Konstellation der Steuerstrafbarkeit:	<u>4</u>
1.1.4.) Positive Aspekte der "Deals"	<u>4</u>
2) Momentane Rechtsnatur des Deals	<u>5</u>
2.1) Was ist Sachstand bezüglich der Einklagbarkeit des Deals?	<u>5</u>
2.2) Sollte der Deal eine Kodifizierung erfahren, wenn ja, wie sähe sie aus?	<u>6</u>
2.2.1) Argumente gegen eine Kodifizierung	<u>6</u>
2.2.2.1 Systematik von Artikel 3 GG.	<u>6</u>
2.2.2.2 Eintritt in eine Bindungswirkung oder eine konkrete Strafzusage.	<u>7</u>
2.2.2.3 Das für einen Deal notwendige Vertrauensverhältnis.	<u>7</u>
2.2.2.4 Ineffizienz bisheriger Regelungen.	<u>8</u>
2.2.2.5 Handeln der beteiligten Berufsträger	<u>8</u>
2.2.2.6 Funktionieren des status quo.	<u>8</u>
2.2.2.7 Komplikation durch Kodifikation.	<u>9</u>
2.2.2.8 Problematik des Rechtsmittelverzichts.	<u>9</u>
2.2.2.9 Anwendungssuggestion durch Kodifikation.	<u>9</u>
2.2.2.10 Mangel wirklicher Vorteile.	<u>10</u>
2.2.2.11 Mögliche Bestrafung des Nichtaussagenden	<u>10</u>
2.2.2.12 Verlust der Rechtsklarheit	<u>10</u>
2.2.2.13 Vergleich mit kodifizierten oder quasi kodifizierten konsensualen verfahrensbeendenden Möglichkeiten im Jugendstrafrecht.	<u>11</u>
2.2.2) Argumente für eine Kodifizierung	<u>12</u>
Nulla poena	<u>12</u>

Literaturverzeichnis

- | | |
|--|---|
| Beulke, Werner | Strafprozessrecht, 7. Aufl., Heidelberg 2004 |
| Von Briel, Olaf G. /
Ehlscheid, Dirk | Steuerstrafrecht, 2. Aufl., Bonn 2002 |
| Burhoff, Detlef | Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 3. Aufl., Herne 1999 |
| Eisenberg, Ulrich | Beweisrecht der StPO, 4. Aufl., München 2002 |
| Fezer, Gerhard | Strafprozessrecht, 2. Aufl., München 1995. |
| Hassemer, Winfried | Pacta sunt servanda - auch im Strafprozess? - BGH, NJW 1989, 2270, JuS 11/1989, 890-895. |
| Kölbel | Bindungswirkung von Strafmaßabsprachen
NStZ 2002 Heft 02 74-79 |
| Krauß, Detlef (Verf.) /
Meyer, Hans (Hrsg.) | Gift im Strafrecht, Abschiedsvorlesung
16. Februar 1999, Humboldt-Universität zu
Berlin, Juristische Fakultät, Institut für Kriminal
Wissenschaften, http://dohost.rz.hu-berlin.de/humboldt-vl/krausslig-detlef/PDF/Krauss.pdf |
| Küpper, Georg /
Bode, Karl-Christoph | Absprachen im Strafverfahren - Bilanz einer
zehnjährigen Diskussion
1. Teil, Jura, 1999, S. 351,
2. Teil, Jura, 1999, S. 393. |
| Lüderssen, Klaus | Die Verständigung im Strafprozess – Überlebensstrategie oder Paradigmawechsel?,
Strafverteidiger, 1990. S. 415-420 |

III

- Pelikan, Christa
Mediationsverfahren, Horizonte, Grenzen, Innen
sichten, Baden-Baden 1999
- Pfeiffer, Gerd
Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
und zum Gerichtsverfassungsgesetz : mit Einfüh-
rungsgesetz, 5. Aufl., München 2003
- von Galen, Wattenberg
Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens –
Reform des reformierten Strafprozesses oder Ge-
fahr für rechtsstaatliche Standards?
ZRP 2001 Heft 10 445-450, S. 445
- Ress, Georg
Probleme überlanger Strafverfahren im Lichte der
EMRK,
[http://www.jura.uni-
sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Ress3.pdf](http://www.jura.uni-sb.de/projekte/Bibliothek/texte/Ress3.pdf)
- Rönnau
Anmerkung zum Urteil des BGH vom [Datum],
BGHSt. 43, 195, Wistra 1998, 48-52
- Satzger, Walter /
Beulke, Werner
Der fehlgeschlagene Deal und seine prozessualen
Folgen - BGHSt 42, 191, JuS 1997, S. 1072
- Satzger, Walter /
Beulke, Werner
Der fehlgeschlagene Deal und seine prozessualen
Folgen - BGHSt 42, 191, JuS 1997, S. 1072
- Schönke, Adolf /
Schröder, Horst
Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl.,
München 2001
- Schünemann, Bernd
Wohin treibt der deutsche Strafprozess ?
ZStW 114 (2002), S. 1-62
- Volk, Klaus
Strafprozessrecht, 3. Aufl., München 2002

Weider:

Revisionsrechtliche Kontrolle bei gescheiterter
Absprache? - Zugleich Anmerkung zu BGH,
Beschl. v. 26. 9. 2001,
NStZ 2002, 174-178

Wessels, Johannes /
Hillenkamp Thomas

Strafrecht, Besonderer Teil, Straftaten gegen
Vermögenswerte, 26. Aufl., Heidelberg 2003

Mitwirkungsrechte VII: Die gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren - ein Widerspruch in sich?

1.) Der Deal, kurzer Abriss des Diskussionsstandes über seine Zulässigkeit insgesamt

Der Deal, der als Institut durch den Aufsatz von Detlef Deal¹ erstmals wirklich beim Namen genannt wurde, hat mittlerweile trotz heftiger Kritik seitens der Literatur² immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Praxis, die auf die Verständigung auch über Verfahrensergebnisse nicht verzichten kann, verfügt heute über das notwendige Problembewusstsein und sie ist nach allem, was sich darüber feststellen läßt, um Zurückhaltung und rechtsstaatliche Sorgfalt bemüht.³ Die Zulässigkeit des Deals oder der Absprache als solcher ist heute nicht mehr wirklich umstritten.⁴

1.1.) Der mögliche Inhalt einer Verständigung oder Absprache

1.1.1.) Was ist die Grundlage von urteilsbezogenen Verhandlungen.

Es stellt sich nun die Frage, worin die Problematik der Verständigung im Strafverfahren liegt.⁵ Eine Verständigung, eine Absprache oder ein Vergleich ähnlich den Normen des § 794 ZPO, § 106 VwGO oder § 54 III

¹ Detlef Deal, StV 1982, 545-552

² Eisenberg (in Beulke Stpo S.201) RN 42 ff ; Fezer, §21, Rn 6ff.;Hassemer, JuS 1989, 890; Kargl, in Mediationsverfahren S.93; Lüderssen StV 1990 415; Schünemann ZstW 114 (2002) 26.

³ NStZ 1993, 375: Verständigung im Strafverfahren, eine Zwischenbilanz. *Ministerialdirigent Prof. Dr. Reinhard Böttcher, München Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Dahs, Bonn Rechtsanwalt Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe/München*

⁴ BGHSt. 42, 46 = NStZ 1996, 448 m. abl. Anm. *Zschockelt*; StV 1996, 521; BGHSt. 43, 195 m. Anm. *Kintzi* JR 1998, 249 und *Rönnau* wistra 1998, 49; *Böttcher/Dahs/Widmaier* NStZ 1993, 375; *Beulke/Satzger* JuS 1997, 1072; vgl. aber BGHSt. 37, 298, 303; BGH wistra 1997, 311 = StV 1997, 572; BGHR StPO vor § 1/fV Vereinbarung 10; so auch *Zschockelt* NStZ 1991, 305 mwN.

⁵ Georg Küpper / Karl-Christoph Bode, Absprachen im Strafverfahren - Bilanz einer zehnjährigen Diskussion, 1. Teil, Jura, 1999, S. 351, 2. Teil, Jura, 1999, S. 393.

ArbGG ist in der StPO nicht vorgesehen. Der Vergleich ist Ausfluss der in den oben genannten Prozessordnungen geltenden Dispositionsmaxime.

Demnach sind die Parteien „Herren des Verfahrens“. Der Strafprozess hingegen unterliegt dem Verfolgungszwang. Das Gericht muss in der Hauptverhandlung die materielle Wahrheit erforschen. Nach dem Ermittlungsgrundsatz erfolgt diese Aufklärung von Amts wegen.⁶ Eine einvernehmliche Beendigung des Strafverfahrens durch einen Vergleich der verfahrensbeteiligten „Parteien“ (Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger, Angeklagter) analog § 779 I BGB ist im deutschen Strafprozess mit Ausnahme von § 153a StPO ausgeschlossen.

Trotz dieser Grundstruktur unseres Strafprozesses ist die Absprache in der deutschen Strafverfahrenspraxis fester Bestandteil der Verfahrenswirklichkeit.⁷

1.1.2.) Gegenstand einer verfahrensbeendenden Konsensschaffung

Gegenstand dieses Referats wird nicht die Frage nach der rechtlichen wie auch ggf. moralischen Zulässigkeit von Deals generell sein, sondern eine Diskussion der Sinnhaftigkeit einer Kodifizierung dieser in der strafprozessualen Realität fest verankerten Praxis.⁸

Dazu bedarf es zunächst einer Inhaltsbestimmung.

Das Strafverfahren soll - gemäß der Absprache - in bestimmter Weise gestaltet oder beendet werden.

Denkbar sind zwei Phasen, in denen Konsens und schließlich ein Deal hinsichtlich des Fortgangs des Verfahrens erreicht werden kann. Diese sind im Ermittlungsverfahren durch Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung über

- a) die Einstellung gemäß § 153 a StPO.
- b) eine "Strafbefehlslösung" (§§ 407 ff. StPO).

Denkbar wäre weiterhin, eine Absprache in der Hauptverhandlung oder im Zwischenverfahren zu erzielen. Diese wären dann:

- a) Zusage einer Strafmilderung bzw. eines relativ genauen Strafmaßes seitens des Gerichts und die

⁶ Kleinknecht/ Meyer-Goßner §244 Rn ???

⁷ Beulke, Strafprozessrecht, Rn 395.

⁸ Beulke, Strafprozessrecht, Rn 394 (m.w.N.)

- b) Abgabe eines vollständigen oder teilweisen Geständnisses seitens des Angeklagten.
- c) Rechtsmittelverzicht.

Gegenstand der Betrachtung ist die Verständigung der Beteiligten über den Umfang des Prozessgegenstandes - sog. Prozessumfangabsprachen - und über den Rechtsfolgenbereich - sog. Urteilsabsprachen.

Häufigster und wichtigster Gegenstand von verfahrensverkürzenden oder – beendenden Absprachen ist – neben dem Geständnis - die frühzeitige Zusage eines Rechtsmittelverzichts als Verhandlungsmasse.⁹ Kritisch ist nicht der Rechtsmittelverzicht als solcher, genauso der Gebrauch desselben als Verhandlungsmasse. Fraglich ist unter dem Strafsenaten des BGH lediglich, ab wann der RMV unter welchen Bedingungen wirksam sein soll. Dazu :

Dissonanz zwischen den einzelnen Strafsenaten des BGH			
Wirksamkeit der...	4. Senat	2. Senat	5. Senat
Vorherigen Vereinbarung des Verzichts	(-)	(-)	Zweifelnd, evtl.: (+)
Absprachegemäßen Erklärung d. RMV.	(-)	(+), zusätzl. Unwirksgrde. notw.!	(+), zusätzl. Unwirksgrde. notw.!
Argumentation	Unzulässige Verknüpfung der Rechtsmittelbefugnis mit der Höhe der Strafe. Fristenkonzption des §302 StPO: Verzicht erst NACH Erlaß der Entscheidung möglich!	Verzichtserklärung unterliegt anderen Maßstäben als vorherige Vereinbarung (nicht: Öffentlichkeit, Schuldangemessenheit, Wahrheit (alles objektiv), sondern Willensfreiheit(subj.))	Nicht näher begründet, aber: §302 StPO betrifft nur Erklärung, nicht Vereinbarung der Vornahme der Erklärung, kann also im Unterschied zum 4. Senat kein Argument liefern.

⁹ Beulke, Strafprozessrecht, Rn 396

1.1.3.) Besondere Konstellation der Steuerstrafbarkeit:

In Steuerstrafverfahren ist das Bestreben ausgeprägt, vor Abschluss der Ermittlungen Gespräche zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Verteidigung über Tat- und Schuldvorwurf zu führen, um zu unstreitigen Ermittlungsergebnissen zu gelangen. Die tatsächliche Verständigung bei Steuerrückzahlung ist nicht mit "abgesprochener Strafe" im Strafprozess gleichzusetzen.¹⁰ Es handelt sich um eine "Verständigung" über schwierig zu ermittelnde tatsächliche Umstände, also um Sachverhaltserforschung und Sachverhaltsfestschreibung.

Die tatsächliche Verständigung im Steuerstrafverfahren rekurriert auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs,¹¹ der sie im Besteuerungsverfahren für zulässig erachtet, soweit ein Fall erschwerter Sachverhaltsaufklärung vorliegt. In der Praxis ermöglicht die tatsächliche Verständigung die Erledigung des Strafverfahrens.¹²

1.1.4.) Positive Aspekte der "Deals"

Einer der Hauptvorteile des Deals ist wohl die verfahrensvereinfachende und -beschleunigende Wirkung.

Es gibt viele (und auch gute) Gründe für eine einvernehmliche Abkürzung und Beendigung von Strafverfahren. Große Fälle von Wirtschaftskriminalität sind oft so umfangreich und rechtlich so kompliziert, daß sie kaum noch verhandelbar sind. Eine jahrelange Hauptverhandlung blockiert die Strafkammer und bringt am Ende auch nicht viel mehr an den Tag, als man zu Beginn schon überblickt. Die Einbuße an 'Gerechtigkeit' ist per Saldo gering.¹³ Generell könnte eine überlange Verfahrensdauer auch das Problem der Straflegitimation haben. Wie soll es rechtspolitisch vertreten werden, wenn zwischen strafbarer Handlung und tatsächlicher Bestrafung eine zu lange Zeit liegt. In letzter Konsequenz wäre hier sogar an das fair trial-Gebot der EMRK zu denken, dass eine möglichst kurze Verfahrensdauer sichern möchte.¹⁴

¹⁰ von Briel/Ehlscheid, Steuerstrafrecht, § 4, Rdnr. 311 ff.

¹¹ BFHE 142, 549 = BStBl. II 1985, 354.

¹² von Briel/Ehlscheid, Steuerstrafrecht, § 4, Rdnr. 311 ff.

¹³ Volk, § 30 Rn. 2.

¹⁴ Ress, S. 1

Nachdem der Inhalt beziehungsweise der Gegenstand einer solchen Absprache zusammengefasst wurde, sollte nun – zur Klärung der Ausgangslage für die anschließende Diskussion – versucht werden, das rechtliche Wesen des „deals“ näher zu bestimmen.

2) *Momentane Rechtsnatur des Deals*

Fraglich ist die aktuelle Rechtsnatur des Deals. Insofern der Deal in grossen Teilen der Literatur auf Ablehnung stößt,¹⁵ muss für diese Frage hauptsächlich auf die Rechtsprechung rekurriert werden. Der BGH sieht in ständiger Rechtsprechung den Deal mehr oder minder verbindlich an.¹⁶

Dies ist natürlich aus der Grundeinstellung zum Deal entwickelt. Ein nicht bindender Deal wäre genauso gut wie gar kein Deal.

2.1) Was ist Sachstand bezüglich der Einklagbarkeit des Deals?

2.2.1. Gescheiterte Absprache

Viele – insbesondere umfangreiche – Strafverfahren werden heute durch Absprachen erledigt.¹⁷ Ist zwischen den Verfahrensbeteiligten eine Absprache getroffen worden, ist das Gericht bedingt daran gebunden. Das gilt insbesondere auch, wenn eine Strafraumenobergrenze vereinbart worden ist. Ergeben sich nach der Absprache neue unbekannte Gesichtspunkte und will das Gericht deshalb von der Absprache abweichen, muss es den Beschuldigten/Angeklagten darauf hinweisen.¹⁸

Entsprechendes gilt nach der neuen Rechtsprechung des BGH auch für eine "gescheiterte" Absprache, wenn die Veränderung der für die Strafzumessung erheblichen Sachlage für den Angeklagten nicht erkennbar war.¹⁹

Der Verteidiger muss, wenn er sich die revisionsrechtliche Kontrolle der "gescheiterten Absprache" offen halten will, darauf achten, dass auch die

¹⁵ Eisenberg (in Beulke Stpo S.201) RN 42 ff ; Fezer, §21, Rn 6ff.;Hassemer, JuS 1989, 890; Kargl, in Mediationsverfahren S.93; Lüderssen StV 1990 415; Schünemann ZstW 114 (2002) 26.

¹⁶ BGH 4 StR 240/97= www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/97/4-240-97.php3

¹⁷ Burhoff, Detlev, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Rn 23.mit weiteren Nachweisen.; BGHSt 43, 195; Burhoff Detlev: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, Rn 63.

¹⁸ KÖLBEL NStZ 2002, 74, mit weiteren verweisen.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 26. 9. 2001 – 1 StR 147/01, NStZ 2002, 219 = <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/01/1-147-01.php3>

gescheiterten Gespräche dokumentiert werden. Dafür ist erforderlich, dass er dazu in der Hauptverhandlung entsprechende protokollierungspflichtige Anträge stellt, wie z. B., das Gericht solle dem Angeklagten das Angebot und die Bedingungen für eine Absprache in der öffentlichen Hauptverhandlung unterbreiten.²⁰ Möglich ist auch eine schriftliche, zu Protokoll zu gebende Erklärung nach § 257 StPO.²¹

Es sind mehrere Konstellationen von gescheiterten Absprachen denkbar.

Gescheiterte Absprachen

a) Nichtzustandekommen

Es gibt bisher kein Recht auf einen Deal. Dies ist für Angeklagte im Unterschied zum italienischen Recht zum Beispiel ungünstig, momentan jedoch (noch) Lage der Dinge.

b) Nachträgliche Störungen

Als nachträgliche Störung ist praktisch jede Änderung der ursprünglichen Absprache zugrundeliegenden dreiseitig geteilten Realitätsvorstellung anzusehen. Diese könnten aus Sicht des Angeklagten eine wesentlich höhere Strafe, die Nichteinstellung anderer Verfahren, nicht im Rahmen des Deals berücksichtigte Nebenfolgen der Strafe sein.

2.2) Sollte der Deal eine Kodifizierung erfahren, wenn ja, wie sähe sie aus?

2.2.1) Argumente gegen eine Kodifizierung

2.2.2.1 Systematik von Artikel 3 GG.

Systematischer Einwand gegen eine Kodifizierung könnte Art 3 GG sein. Das Legalitätsprinzip ist ein Ausdruck der Gleichberechtigung. Eine Kodifizierung wäre quasi eine festgeschriebene Ausnahme von den Prinzipien der prozessualen Gleichbehandlung. Das ist zwar nach Einzelfallprüfung den jeweilig Prozessbeteiligten möglich, jedoch wäre eine solche Festschreibung wesentlich größeren verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

²⁰ BGHSt, NJW 2001, 2643

²¹ Weider: NStZ 2002, 174-178, 177

2.2.2.2 Eintritt in eine Bindungswirkung oder eine konkrete Strafzusage.

Bisher war es wesentliches Merkmal des Deals oder der verfahrensbeendenden Absprache, dass eine Bindungswirkung verneint wurde.²² Würde man nun eine Kodifizierung vornehmen, wäre dies logischerweise zumindest der erste Schritt in Richtung einer Strafzusage/Bindungswirkung. Ein Gesetz, dass im Kern eine nicht bindende Vereinbarung festschreiben wollte, wäre ja eine bloße Hülle.

2.2.2.3 Das für einen Deal notwendige Vertrauensverhältnis.

Gegen eine Kodifizierung spricht weiterhin die praktische Überlegung, dass ein Deal sich gerade in einem *do ut des* Verhältnis bewegt. Es setzt also einen Vertrauensrahmen voraus. Im Zivilrecht gibt es ja auch die Vertragsfreiheit und nicht nur Typenzwang. Der Typenzwang und als Steigerung die Notarspflicht ist eine besondere Ausnahme. Diese besondere Ausnahme wird noch weiter durch die Regeln zum Vollzug des jeweiligen Rechtsgeschäfts eingegrenzt, so dass effektiv nur noch bei wirklich dramatischen oder bei Immobiliengeschäften der Notar gebraucht wird. Fraglich ist jedoch, ob sich diese zivilrechtliche Betrachtungsweise so einfach auf den Strafprozess übertragen lässt. Dazu müssten bei einem Deal zwei Parteien gleichberechtigt miteinander verhandeln. Sicher kann man sagen, dass solange das Gericht nicht verpflichtet ist, einen Deal anzubieten, noch keine Gleichberechtigung besteht. Das Angebot des Deals ist aber auch noch nicht Teil des Aushandlungsprozesses. Erst ab dem Moment, an dem sich das Gericht und gegebenenfalls der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft mit an den Verhandlungstisch setzen, wird die gleichberechtigte Ebene erreicht. Man könnte gegen diese Betrachtung einwenden, dass das Gericht ja jederzeit den Angeklagten zu einer Teilnahme an dem Strafprozess bestimmen kann. Diese Nicht-Möglichkeit der totalen Verweigerung wäre dann ein signifikanter Unterschied zum Zivilrecht. Dieser Einwand verfängt jedoch nicht, insofern lediglich die Verhandlungen über den Deal – also quasi das Aushandeln der *essentialia negotii* – dem Zivilrecht vergleichbar sein sollen. Das Abbrechen

²² BGHSt. 38, 102; einschr. BGH wistra 1997, 341: nur dann keine Bindung, wenn sich in der Hauptverhandlung neue, schwerwiegende Umstände zu Lasten des Angeklagten ergeben

der Verhandlungen und die Rückkehr zum strikten System der StPO einerseits steht jedoch beiden Parteien gleichermaßen frei. Andererseits wäre auch dieser Vorgang nicht Teil des Dealens (und nur dieses soll ja mit dem Zivilrecht verglichen werden) sondern eben Teil des bereits kodifizierten Kanons der StPO. Entsprechend ist das Dealen als solches durchaus mit dem zivilrechtlichen Handeln vergleichbar. Wenn diese Vergleichbarkeit jedoch angenommen wird, dann müssen auch die entsprechenden Regeln, eben insbesondere die weitestgehende Vertragsautonomie entsprechend zur Geltung kommen.

2.2.2.4 Ineffizienz bisheriger Regelungen.

Es ist bereits festgestellt, dass eine Kodifizierung (wie z.B. die Kronzeugenregelung) nicht wirklich bessere Ergebnisse zeitigt.²³

2.2.2.5 Handeln der beteiligten Berufsträger

Es ist bis dato nicht gelungen – obwohl dies von vielen Stimmen generell gefordert wurde²⁴ – den Deal einzudämmen. Dass sich Verteidiger, Staatsanwalt und Richter auf eine Form einigen, die ihnen gerade am besten passt, ist nicht zu verhindern. Würde man dieser Praxis noch das Kleid eines eigenen Gesetzes anbieten, so wären jene, die sich außerhalb des Rechts stellen wollen, auch noch privilegiert. Diese Argumentation findet sich im materiellen Strafrecht bezüglich der Untreue unter Ganoven ebenfalls wieder.²⁵

2.2.2.6 Funktionieren des status quo.

Der Status quo, der gewisse Regeln vorschreibt, über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand jedoch auch dem Angeklagten gewisse Rechte gewährt, ist sicherlich noch soweit an der Rechtsrealität vorbei. Wiewohl durchaus Konstellationen denkbar sind, in denen außerhalb der BGH-

²³ Kronzeugenregelung ausgelaufen und nicht verlängert. Kaum praktische Anwendung gefunden.!

²⁴ Eisenberg (in Beulke Stpo S.201) RN 42 ff ; Fezer, §21, Rn 6ff.;Haseimer, JuS 1989, 890; Kargl, in Mediationsverfahren S.93; Lüderssen StV 1990 415; Schünemann ZstW 114 (2002) 26.

²⁵ Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2 Rn 365.

Standards gedealt wird, so bleibt doch dieser Quasi-Standard ein Kriterium, auf das sich jeder berufen kann. Wer außerhalb dealen möchte, kann dies gerne tun, verhindern wird man es sowieso nicht können.

2.2.2.7 Komplikation durch Kodifikation.

Würde man den Deal kodifizieren, so käme dem Gericht eine noch kompliziertere Stellung zu. Einerseits müsste es die Einhaltung der Regeln des Deals überwachen – die an sich dann wieder Revisionspotential beinhalteten – andererseits säße es bei dem Festklopfen des Deals mit am Tisch.²⁶ Diese Zwitterstellung würde den eigentlich geplanten Abbau von Überlastung in konfliktfreier Umgebung wieder negativ ausgleichen.

2.2.2.8 Problematik des Rechtsmittelverzichts.

Bisher wird überall der Rechtsmittelverzicht als Element des Deals abgelehnt. Allen Beteiligten ist aber auch klar, dass er ein wichtiges Element des Deals ist, bzw. sein muss, denn nur der RMV sichert den Deal bzw. die an ihm Beteiligten nach hinten hin ab. Somit wäre es abwegig anzunehmen, der Deal sei nur ohne RMV zulässig. (Problematisch an diesem Argument ist, dass man es drehen könnte und sagen: Weil der RMV Teil eines Deals sein sollte/könnte/müsst/ und so weiter und so fort/ wäre es sinnig, ihn zu kodifizieren. Wieso. Na ja, wenn der Deal kodifiziert ist, dann ist das mit dem RMV und der Wiedereinsetzungsproblematik einfacher: platzt der Deal automatisch Wiedereinsetzung in der vorherigen Stand indiziert. Nicht als Antragsnotwendigkeit, sondern einfach als logische Rechtsfolge.

2.2.2.9 Anwendungssuggestion durch Kodifikation.

Die Kodifizierung, wirkt möglicherweise tendenziös. Der Deal als solcher, dies ist auch Ansicht der Praktiker – ist keine wirklich schöne Auswirkung. Wird er kodifiziert würde dies seiner Anwendung noch Vorschub leisten. Es ist also dann ein mit der vollständigen Beweisaufnahmewege einer ordentlichen Hauptverhandlung (fast) auf Augenhöhe stehendes Instrument. Frag-

²⁶ Weigend: Eine Prozeßordnung für abgesprochene Urteile? - Anmerkungen zu den Entscheidungen BGHSt 43, 195 und BGH, NStZ 1999, 92, NStZ 1999 Heft 2 60

lich ist, ob dies so gewünscht wird. Das wäre dann wirklich ein kompletter Paradigmenwechsel.²⁷

2.2.2.10 Mangel wirklicher Vorteile.

Es sind nicht wirkliche Vorteile absehbar. Im status quo kann jederzeit von dem Dealverfahren in das „korrekte“ Verfahren übergewechselt werden. Das Dealverfahren ist soweit mit Rahmenrichtlinien erfasst, wie es eben notwendig erscheint. Entsprechend ist nicht erkennbar, wozu genau eine weitere Norm gebraucht wird, wenn doch alles ganz gut funktioniert, so wie es momentan ist. Es ist weiterhin fraglich, ob eine Norm erlassen werden sollte, die dann aus vorangestellten Gründe nicht wirklich von den beteiligten Interessengruppen ernstgenommen werden würde, beziehungsweise die nicht in der Lage wäre den sich permanent ändernden Verhandlungsmassen und Interessengemengelagen gerecht zu werden. Man würde eine Norm quasi im Angesicht deren Unvollkommenheit erlassen. Der Gesetzgeber würde sich zu einer „produce-on-demand“ Zustandsabsegnungstelle degradieren und damit weniger seinem Steuerungsanspruch gerecht werden, als vielmehr lediglich eine bereits tatsächlich existierende Realität in Worte zu kleiden suchen.

2.2.2.11 Mögliche Bestrafung des Nichtaussagenden

Durch das Implizieren eines Deals in die kodifizierte Prozessordnung könnte der Aussagedruck erhöht werden. Dies wäre eine denkbare nachteilige Veränderung zulasten des nicht aussagewilligen. Der Grundsatz *nemo teneatur se ipso accusare*²⁸ jedoch ist ein weiteres Prinzip des deutschen Strafrechts.

2.2.2.12 Verlust der Rechtsklarheit

Es wäre zumindest vertretbar, anzunehmen, das eine gesetzliche Regelung zumindest vorübergehend die mühsam gewonnenen Rechtsklarheit und

²⁷ Weigend: Eine Prozeßordnung für abgesprochene Urteile? - Anmerkungen zu den Entscheidungen BGHSt 43, 195 und BGH, NSTz 1999, 92, NSTz 1999 Heft 2

²⁸ Boujong in: Karlsruher Kommentar zur StPO, §136 Rn 10

Rechtssicherheit zu beeinträchtigen in der Lage wäre, insofern sie ja wieder der Auslegung unterworfen wäre.

2.2.2.13 Vergleich mit kodifizierten oder quasi kodifizierten konsensualen verfahrensbeendenden Möglichkeiten im Jugendstrafrecht.

Der das Jugendstrafrecht durchdringende Erziehungsgedanke²⁹ wird zumindest dahingehend kritisch betrachtet, dass er zu einer Strafe um der vielfältigen Möglichkeit im Jugendstrafvollzug alleine verführen könnte, der Täter-Opfer-Ausgleich sieht sich noch schärferer Kritik ausgesetzt, weil er bereits vor einer tatsächlichen Wahrheitsfindung den verdächtigten verführt, sich zur Tat zu bekennen.³⁰ (Es müsste eigentliche Verdächtigter-Opfer Ausgleich heißen). Generell ist auch den Stellungnahmen von Berufsgruppen zu einer weitreichenden Reform im Rahmen von Gesetzen die Besorgnis zu entnehmen, dass der Schutz des Opfers vor verschiedenen Unannehmlichkeiten / Unpässlichkeiten und anderen mannigfaltigen Molestes über den Rechtsanspruch des möglichen Täters auf die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung gestellt würde.³¹ Insbesondere könnte die Eignung des eventuellen als Zeuge durch eine zu starke Unterstreichung des Opferschutzes und einer zu starken Emphase auf den Präprozessualen Konsens Schaden nehmen. Dies würde dann aber zu einer möglichen Verlagerung von prozessualer Macht weg von staatlichen Stellen hin zum eventuellen Opfer führen, die eine unvertretbare Verkürzung der Verteidigungsrecht des möglichen Täters darstellten.³²

²⁹ <http://www.olgbezirk-celle.niedersachsen.de/d2/jstrafir/>

³⁰ von Galen, Wattenberg: Eckpunkte einer Reform des Strafverfahrens - Reform des reformierten Strafprozesses oder Gefahr für rechtsstaatliche Standards? ZRP 2001 Heft 10 445-450, S. 445

³¹ Stellungnahme BRAK, S. 4.

³² Stellungnahme BRAK, S. 6.

2.2.3) Argumente für eine Kodifizierung

2.2.3.1) Nulla poena

Nulla poena sine lege ist der wichtigste Grundsatz der deutschen Strafrechtswissenschaft.³³ Zwar ist diese Anwendung im Rahmen der StPO nicht ganz so streng, jedoch würde eine bundeseinheitliche gesetzliche Lösung möglichen regionalen Unterschieden entgegenwirkend ein darauf basierendes Strafurteil auf wesentlich solidere Füße stellen, als diese jemals durch Urteile des BGH geschehen kann. Ein Gesetz, erlassen vom deutschen Bundestag und abgesegnet vom Bundesrat wäre erlassen von den Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland. Dies stellte eine ungleich größere demokratische Legitimation dar, als es bei reinem Richterrecht der Fall sein kann.

In Deutschland herrscht kein so genanntes “case-law“ wie im angloamerikanischen Rechtsraum. Wenn aber überall geschriebenes Recht herrscht, ist es systematisch nicht abbildbar, in einem solchen Punkt eine Ausnahme davon zu machen. Argumentum e contrario: Gerade das europäische Recht ist von seiner Tendenz her wesentlich mehr auf Fallrecht, denn auf Gesetzestexte ausgelegt. Das deutsche Recht muss sich aber sowieso – wie alle anderen Nationen auch – an europäische Leitlinien anpassen. Dies ist nicht nur durch den inneren Aufbau der EU zu erklären, vielmehr rührt diese Notwendigkeit aus der Anerkennung der EMRK durch die Bundesrepublik. Insofern der Fair-Trial Grundsatz in der EMRK verankert ist, ist von den Unterzeichnerstaaten zu fordern, einer Intensivierung der Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten entgegenzuwirken. In diesem Fall setzt entsprechend der EuGH die Standards und als solchen hat sich das Prinzip des Fallrechts weitestgehend etabliert.

Weiteres Argument für eine Kodifizierung sind die Rechte der Mitangeklagten und ggf. der Angeklagten in Prozessen, in denen hinsichtlich des geständigen Angeklagten dieser als nicht aussageverweigerungsberechtigter Zeuge auftritt und somit andere belastet. Hinsichtlich seines eigenen Tatbeitrags greift im Wege des Urteils Strafklageverbrauch, andere könnten darunter leiden. Würde man nun die Wertigkeit von Aussagen, die wegs eines Deals

³³ Eser in Schönke/Schröder, §1 Rn 1a.

erlangt wurden festlegen (z.B. Sperrung für andere Verfahren, derjenige, der einem Deal zustimmen möchte, muss als letzter verhandelt werden. Abtrennen von Verfahren nicht möglich. Wenn zwei dealen wollen, ein dritter Mitangeklagter nicht dealen möchte, so muss dieser zuerst verhandelt werden) stärkte dies die Rechte des Mitbeschuldigten, nicht geständigen Angeklagten. Hier greift wieder das Problem, dass ein im einen Verfahren erdealtetes Urteil, dass damit dennoch „Wahrheitskraft“ erlangt nicht durch ein anderes Urteil konterkariert werden darf. Denkbar wäre, als Teil des Gesetzes zu bestimmen, dass durch den Deal nur ein Sperrwirkung hinsichtlich gewisser Takteile eintritt. Der in späteren verfahren als Zeuge auftretende Angeklagte können somit bedenkenlos die tatsächliche Wahrheit sagen, ohne das ihn berteffende Urteil decken zu müssen.

Ein weiterer Vorteil einer Kodifizierung wäre sicherlich auch darin zu sehen, dass dem gesamten Deal das Anrühige³⁴ zumindest teilweise genommen würde. Er wäre mehr in das Licht der Öffentlichkeit gebracht. Damit wäre dem Öffentlichkeitsgrundsatz des Strafverfahrens etwas mehr Genüge getan, als dies momentan der Fall ist. Wesentliches Merkmal der deutschen Verwaltung – und natürlich damit noch mehr der deutschen Justiz – ist die Verhinderung des bösens. Dies erkennt man bei einem Blick auf die Regelungen zur Bestechlichkeit und/oder Vorteilsannahme im Amt. Wenn es aber so massiv auf die Verhinderung auch nur des bösen Scheins ankommt, müsste doch in der Konsequenz ein für Aussenstehende nachvollziehbares System wesentlich besser dafür geeignet sein, als wenn ein Fall abgeurteilt wird und der fade Geschmack der Kammerjustiz bleibt.

Eine Kodifizierung könnte auch als Schutz vor einem schlechtem Anwalt fungieren:

In einem kodifizierten Rahmen können Fehler eines Anwalts³⁵ besser verhindert/ausgeglichen werden. Ein Anwalt muss einem in klar gesteckem Rahmen weniger Sorge haben, in der nächsten Woche bei dem gleichen Vorsitzenden einen schweren Stand zu haben. Dies würde auch dem im Le-

³⁴ Krauß, Gift im Strafrecht, S. 10

³⁵ Bsp. Die Verurteilung eines Wirtschaftskriminellen zu zwei Jahren qua deal → Ergebnis war Verlust der Altersbezüge, was ein erheblicher Strafmilderungsgrund gewesen wäre...

galitätsprinzip verankerten Gleichheitsgedanken besser gerecht werden. Wenn alle Beschuldigten einer bestimmten Kategorie über ein Gesetz in den gleichen Deal kämen, wären sachferne Unterschiede zumindest etwas besser eingeschränkt. Der Angeklagte oder Verdächtige wäre besser vor einem schlechten oder mit dem Gericht nicht auf gutem Fuß stehenden Anwalt geschützt. Es würde auch nicht notwendigerweise der Interessenzwiespalt beim Anwalt auftreten, ob er nicht möglicherweise in einem Deal etwas nachlässt, weil er am Ende der Woche einen besonders haarigen Fall mit der gleichen Kammer und dem gleichen Staatsanwalt zu verhandeln hat. In diesem Zusammenhang könnten, zumindest was systematisch vergleichbare Fälle angeht, Tabellen oder TA gewisse Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bringen.

Momentan wird der Deal ausgehandelt. Wenn der Deal ausgehandelt wird – das ist das Wesen von Deals – kann man dabei ein gutes und ein schlechtes Geschäft machen. Sicher könnte man argumentieren, dass es immer auf die Qualität des Anwalts ankommt, aber der Unterschied ist, dass in einer normalen HV der Anwalt die Sicht der Kammer auf den Fall zu beeinflussen versucht, er sich also im Bereich der Feststellung der materiellen Wahrheit aufhält. Dies ist seine Aufgabe. Anders jedoch, wenn der Anwalt dem Gericht Zeitersparnis verkaufen muss und will. Dies ist völlig sachfern bezüglich schuldangemessenen Strafrechts.

2.2.3.2) Stärkung der Beteiligtenrechte der nicht berufsmäßig an Strafverfahren teilnehmenden Akteure.

Sobald ein klar gesetzlich umrissener Rahmen vorliegt, ist es auch den nicht berufsmäßig vor Gericht dealenden Akteuren – Angeklagter, aber auch eventuelle Nebenklage/Opfer – wesentlich einfacher nachzuvollziehen, worüber wann aus welchen Motiven heraus eine Absprache gesucht wird. Sie müssen sich nicht blind auf die Einschätzung der Berufsträger verlassen. Damit ist einer möglichen Degradierung der eigentlichen Hauptakteure zum bloßen Objekt des Handelns zwischen den einzelnen Berufsträgern ein wirksamer Riegel vorgeschoben. Ein höheres Maß an Klarheit stärkt folglich die Beteiligungsfähigkeit der eigentlich Hauptbetroffenen.

2.2.3.3) Bessere Erfassung der weite des Problemfeldes

Eine Kodifizierung hätte den weiteren Vorteil, dass sie wesentlich weiter gefasst sein könnte, als es durch Richterrecht möglich ist. Die fortschreitende Etablierung des Deals führt – frei von jeder Wertung – zu einer Verlagerung des Schwerpunkts im Strafverfahren nach vorne.

Mit anderen Worten: wenn der Vorsitzende am Beginn der Hauptverhandlung oder sogar schon Tage oder Wochen zuvor zum Gespräch ins Beratungszimmer bittet, muss der Verteidiger seine Position bereits vorbereitet und im wesentlichen abgesichert haben.

Das Vor- und das Zwischenverfahren gewinnen in dem Masse an Bedeutung, in dem die Hauptverhandlung entleert wird.³⁶ Daraus sind bereits von zahlreichen Autoren Konsequenzen gezogen worden: Sie fordern ein früheres Recht auf Akteneinsicht der Verteidigung, Anwesenheitsrechte bei Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, Aufzeichnungspflichten der Vernehmungen, Beweisantragsrechte der Verteidigung sowie eine Mitbeteiligung des Verteidigers bei der Auswahl des Sachverständigen. Im Zwischenverfahren soll es erweiterte Anhörungsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers geben und zwar sowohl durch die StA als auch das Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens. Diese Gedanken finden sich ebenfalls in dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz. Wenn man unterstellt, dass ein solches Eckpunktepapier als Grundlage eines neuen Gesetzes zu verstehen sei, so ist dies auch eine systematische Unterstützung des auf der Gesetzgebungskompetenz basierenden Argumentationsstrangs basieren. Das Eckpunktepapier zeigt das Erkennen des Handlungsbedarfs und eine Regierung handelt hauptsächlich durch den Erlass von Gesetzen und Vorschriften.

In einem förmlichen Erörterungstermin könnte eine Verständigung über „streitige“ und „unstreitige“ Beweistatsachen sowie eine Straffung des Verfahrens angestrebt werden.³⁷ Weiterhin könnten auch andere Formen des Deals besser erfasst werden. Hier ist besonders an die Einstellungen nach

³⁶ Eröffnungsvortrag des 28. Strafverteidigertages

Rechtsanwalt Hartmut Wächtler, München

Vom Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung

³⁷ alle Vorschläge beispielhaft bei: Ignor/Matt, Integration und Offenheit im Strafprozess, StV 02,102, weiterhin Eckpunktepapier BMJ.

2.2.3.4) Sicherung des Deals für und vor dem Gericht

Durch eine Kodifizierung wäre das berufen auf den Deal weniger problematisch, gleichzeitig könnte eine wesentlich bessere Bindungswirkung erreicht werden. Ziel des Deals ist ja der Ausgleich zwischen den Interessen von Bindungswirkung einerseits und

2.2.3.5) Sicherung der Instanzenzüge

Durch einen stehenden Deal werden ja tatsächlich die Instanzenzüge ausgeschaltet. Wird jetzt der Deal in ein Normengewand gekleidet, so ist nicht mehr die Verhinderung der Rechtsmittel das Hauptziel des Deals. Es kann ganz normal in die Instanzen gegangen werden. Partielle Offenhaltung des Rechtsmittels.

2.2.3.6) Gleichbehandlung sämtlicher Angeklagten:

Wenn es ein Recht des Angeklagten gibt, das kodifiziert ist, müssen alle prüfen, ob der Deal ggf ivF der bessere Schnitt ist. Möglicherweise ist für einen Pflichtverteidiger das Interesse eher an einer langen HV als an einem guten Abschluss. Somit kann Angeklagter zumindest darauf pochen, ob ein Deal probiert wird. „Besser 2 Jahre auf Bewährung draußen, als 2 Jahre im Gericht drinnen“ Gleichbehandlungsgrundsatz..

Der Vergleich mit §24 (Strafmilde für Kooperation mit der Rechtsordnung) Im Rahmen des materiellen Strafrechts ist ein Absehen von Strafe für eine Kooperation mit der Rechtsordnung kodifiziert. Fraglich ist, ob sich ein Rücktritt vom Versuch mit einem Deal im Strafprozess vergleichen lässt.

Der Rücktritt soll nach ganz herrschender Meinung dem Täter den Weg zurück in die Legalität ebnen. Dabei ist weniger auf ein Wandel des Gewissens und die Rückkehr zu gesellschaftlich applizierten Moralstandards zu achten, als vielmehr auf den Gedanken des Opferschutzes und des Schutzes der Integrität der Rechtsordnung als ganze. Wenn aber solche rein funktionalen und nicht moralisch-ethischen Überlegungen im Bereich des Rücktritts im Vordergrund stehen, ist dies mit einem Deal im Strafprozessrecht

vergleichbar, insofern dieser ja auch nur die Verbeugung vor einer praktischen Notwendigkeit ist.

2.2.3.7) Strafgerechtigkeit und Absehbarkeit des Justizhandelns

Eine Kodifizierung wäre möglicherweise auch gerade vor dem Hintergrund einer gewissen Strafgerechtigkeit als Ausprägung von Art 6 I EMRK („fair trial“) wünschenswert. In einem Gesetz würde möglicherweise mit einer momentanen Unsitte – dem Deal nach Erschwerungspotential – gebrochen. Dies hätte für den Angeklagten einen wesentlichen Vorteil. Bei einem Geständnis gemäß §46 StPO ist nicht klar, in welchem Umfang das Gericht das Geständnis strafmildernd zu berücksichtigen gedenkt. Bei einem Deal hingegen sind die Verhandlungsmassen relativ klar. Für einen Angeklagten ist aber die Gerichtsverhandlung selber schon eine gewisse Strafe. Es würde somit auch jenen, deren Fälle an sich nicht wirklich komplex sind die Möglichkeit gegeben, sich der „Sekundärpönalisierung“ zu entziehen.

3) *Persönliche Stellungnahme:*

Die Argumente für die Kodifizierung scheinen auf den ersten Blick die wesentlich griffigeren zu sein. Die mögliche Klarstellungsfunktion einer gesetzlichen Regelung sowie die wahrscheinlich verbesserten prozessualen Möglichkeiten des Angeklagten, die Rückkehr oder zumindest die Stärkung der Instanzenzüge sind für sich genommen wünschenswerte Punkte. Dem gegenüber steht eine eher simple Erkenntnis. Wenn sich die drei beteiligten Berufsgruppen einig sind, dann wird nichts und niemand sie wirklich davon abhalten im jeweils konkreten Einzelfall die Bedingungen des Handels sowieso genau ihren Bedürfnissen anzupassen. Mit dem jetzigen Zustand hat der Angeklagte eine Art Notbremse,³⁸ die er ggf. nutzen kann. Würde man nun also eine Kodifizierung vornehmen, die wahrscheinlich weit hinter den praktischen Gebrauchsmustern hinterher hinken würde, so wäre dies nicht wirklich tauglich.

Wiewohl voranstehend hoffentlich der große systematische Unterschied der beiden Herangehensweisen – Kodifizierung vs. Richterrecht – deutlich gemacht wurde, scheinen die Unterschiede für die tatsächliche praktische Rechtsrealität gering. Hauptargument einer solchen Betrachtung ist die Genesis des gesamten Problemkreises.

³⁸ Eröffnungsvortrag des 28. Strafverteidigertages, Hartmut Wächtl, München: Vom Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung, S. 4.

Eine Partei – vornehmlich Lehrpersonal – vertritt die hehren Grundsätze des Strafprozessrechts, kann sich jedoch nicht ganz von dem Vorwurf frei machen, nicht der Sache wegen im Recht zu sein, sondern vielmehr im Rahmen einer abstrakten Diskussion eine zwar legitime Position eingenommen zu haben, jedoch auf dieser Position nunmehr jedoch ohne Interessenten zu stehen. Die StPO ist immerhin nicht Selbstzweck, sondern ein Großteil der Legitimation des Strafanspruchs der Gesellschaft gegen ein Individuum. Wenn nun aber weder die beteiligten Individuen, noch die Representanten der Gesellschaft ein wirkliches Interesse an dem vorgegebenen Lösungsweg haben, dann ist eine Position, die darauf beharrt eben nicht inhaltlich falsch, jedoch eine reine theoretische Möglichkeit. Vergleicht man nun die verbliebenen Positionen so stellt sich heraus, dass das Interesse in beiden Fällen nicht weit auseinander liegt. Die Deals sollen gewissen Grundkriterien genügen und wenn möglich nicht in allen Gebieten Einzug erhalten. Weiterhin sollten die Rechte aller Verfahrensbeteiligter – also auch eventuellen Nebenklägern – in bestmöglicher Weise mit den Anforderungen an eine moderne und effiziente Strafjustiz in Einklang gebracht werden.

Der einzige, nicht lösbare Widerspruch ist somit jener, ob eine klarstellende Regelung, die ihrerseits durch die Rechtsprechung interpretiert werden wird oder die bisherige Rechtsprechung mit ihren *orbiterdicta* diesen immerhin ziemlich gleichen Wünschen besser gerecht werden kann. Wegen der zumindest empirisch nicht belegbaren und somit zwangsläufig vagen Antwort kann eigentlich nur eingegrenzt werden, welchen Erfordernissen eine künftige Regelung genügen müsste.

Somit ist ein deutliches Übergewicht an Argumenten für eine gesetzliche Regelung nicht ersichtlich. Nur ein solches Übergewicht jedoch würde den enormen gesetzgeberischen Aufwand, den eine solche Reform bräuchte rechtfertigen. Auch in der sich ständig ändernden EU-Rechtsumgebung, die im Wesentlichen auf höchstrichterlichen Urteilen basiert, scheint ein solcher Ressourcengebrauch nur schwer plausibel zu machen. Betrachtet man ferner den Zeitablauf seit Detlef Deals Artikel, also dem ersten offenen Bekenntnis zu Deals – so muss man feststellen, dass – dies zeigt die fortdauernde Diskussion – der Sachverhalt „Deal“ noch nicht hinreichend ausdiskutiert ist. Ein Gesetz würde somit auf jeden Fall zu kurz greifen und könnte nicht alle denkbaren Erscheinungsformen abdecken.